

SFDR Offenlegungen

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 (sog. Offenlegungsverordnung (*Sustainable Finance Disclosure Regulation*) oder kurz „SFDR“)

Datum: 03.02.2025

Die Pangea Unternehmerkapital GmbH (nachfolgend „**Pangea**“) ist als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß der SFDR verpflichtet, die nachstehenden nachhaltigkeitsbezogenen Offenlegungen zu erbringen:

1. Strategien zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsentscheidungsprozess

Pangea berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken, einschließlich Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG), als Faktoren in ihrem Investitionsentscheidungsprozess. Diese Risiken werden systematisch in den Analyse- und Bewertungsprozess integriert, insbesondere in die Due-Diligence-Prüfung und Risikoanalyse von potentiellen Portfoliounternehmen. ESG-Kriterien werden sowohl auf Unternehmens- als auch auf Makroebene angewendet, wobei relevante Datenquellen berücksichtigt werden. Risiken im Bereich Umwelt, soziale Belange sowie regulatorische Änderungen werden regelmäßig überprüft und fließen in die Entscheidungsfindung ein.

2. Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Pangea berücksichtigt derzeit keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Nachhaltigkeitsfaktoren umfassen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Entscheidung, diese nachteiligen Auswirkungen vorerst nicht zu berücksichtigen, basiert auf folgenden praktischen und rechtlichen Überlegungen:

- 1) **Neuheit der regulatorischen Anforderungen:** Die SFDR, die Verordnung (EU) 2020/852 (sog. EU-Taxonomieverordnung) und die begleitenden technischen Regulierungsstandards (Verordnung (EU) 2022/1288) sind relativ neue gesetzgeberische Akte. Da die Marktstandards für die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen von Investitionen auf Nachhaltigkeitsfaktoren noch in der Entwicklung begriffen sind, existieren bislang keine einheitlichen Leitlinien oder Best Practices. Auch die administrativen Anforderungen und die Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken sind sowohl von Marktteilnehmern als auch von Aufsichtsbehörden noch nicht abschließend definiert. Derzeit mangelt es an praktischen Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vorschriften, was zu erheblichen rechtlichen Unsicherheiten bei der Umsetzung und Anwendung der relevanten Bestimmungen auf die von der Pangea verfolgte Investitionsstrategie führt.
- 2) **Datenverfügbarkeit:** Ein entscheidender Faktor ist die begrenzte Verfügbarkeit relevanter Daten von Portfoliounternehmen. Insbesondere bei Frühphasenunternehmen könnte die Erhebung und Bereitstellung von Daten zu nachteiligen Auswirkungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Derzeit können nicht alle Portfoliounternehmen regelmäßig die erforderlichen Informationen zur Identifikation und Bewertung nachteiliger Auswirkungen liefern. Zudem sind die notwendigen Daten, um die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu ermitteln und zu gewichten, im Markt noch nicht ausreichend und in der erforderlichen Qualität verfügbar.

Aufgrund der genannten Faktoren – insbesondere der neuen gesetzlichen Anforderungen und der begrenzten Datenverfügbarkeit – sieht Pangea vorerst von der Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab. Pangea wird die Situation regelmäßig überprüfen und Anpassungen vornehmen, wenn sich die rechtlichen oder praktischen Rahmenbedingungen ändern.

3. Offenlegungen im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik

Als registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs („**KAGB**“) verfügt Pangea über keine Vergütungsrichtlinie und ist auch nicht verpflichtet, eine solche gemäß den Anforderungen des KAGB zu unterhalten.